

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Bescheinigung von Außenwirtschaftsdokumenten durch die IHK und konsularische Legalisierung

Was sind Bescheinigungen?

Bescheinigungen sind Beurkundungen von Tatsachen durch die IHK. Um hierbei sicherzustellen, dass die von der Industrie- und Handelskammer bescheinigten Dokumente ihren „Wert“ im internationalen Handelsverkehr behalten und dass ihre internationale Anerkennung gewährleistet ist, unterliegt die Bearbeitung gesetzlichen Vorschriften, die immer zu beachten ist.

Wann werden Bescheinigungen gefordert?

In nachfolgenden Fällen können Bescheinigungen gefordert werden:

1. Die Behörden vieler Staaten verlangen bei der Einfuhr von Waren amtliche Bescheinigungen von Geschäftspapieren, die durch die Industrie- und Handelskammer bescheinigt werden sollen.
2. In vielen Fällen ist eine konsularische Legalisierung von Handelsdokumenten vorgeschrieben. Dies setzt eine Bescheinigung der Dokumente durch die IHK voraus.
3. Eine IHK-Bescheinigung kann vom Kunden ausdrücklich gewünscht werden, z. B. als
 - Bestandteil des Kaufvertrages oder
 - zur Erfüllung des Bedingungen eines Akkreditivgeschäftes.

Was ist zu beachten?

Bei der Bescheinigung durch die IHK sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die gesetzlichen Vorschriften Deutschlands bzw. der Europäischen Union sind einzuhalten. Die Wünsche des Empfangslandes können nur berücksichtigt werden, wenn sie mit diesen Vorschriften übereinstimmen.
- Erklärungen auf Firmenbogen müssen original unterschrieben sein.
- Die Angaben in den Dokumenten müssen nachgewiesen werden (dies gilt insbesondere für die Bescheinigung von Ursprungsangaben).
- Vordatierungen sind unzulässig.
- Kopien der Unterlagen verbleiben bei der IHK.

Nicht alle Dokumente, für die eine IHK-Bescheinigung gefordert wird, dürfen von der Industrie- und Handelskammer „abgestempelt“ werden. Ursache hierfür kann sein:

- Eine andere Institution ist örtlich und / oder rechtlich (sachlich) zuständig.

Bescheinigung von Außenwirtschaftsdokumenten durch die IHK und konsularische Legalisierung

- o Die Angaben in den Dokumenten sind nicht erlaubt, zum Beispiel Boykott-Erklärungen gegen ein bestimmtes Land.
- o Die Richtigkeit der Angaben kann nicht nachgewiesen werden.

Übersicht der Länder in denen Bescheinigungen benötigt werden:

Die Aufteilung erfolgt nach den Kontinenten:

- Europa
- Afrika
- Asien
- Amerika

Europa

* Eine Bescheinigung / Legalisierung kann möglicherweise entfallen!

UZ Ursprungszeugnis
RE Handelsrechnung

Land	Bescheinigung durch die IHK		GHORFA-Legalisierung der Dokumente vor der Konsulats-Legalisierung	Konsulats-Legalisierung	
	UZ Anzahl	RE Anzahl		des UZ	der RE
Albanien	3				
Armenien	4	3			
Aserbaidschan	3	2			
Belarus	3	4			
Georgien	1				
Kroatien	1				
Mazedonien	2				
Moldau	1				
Montenegro	x, für Textilien				
Russland	1				
Türkei	1, für best. Waren			x *	x *
Ukraine	2				

Afrika

* Eine Bescheinigung / Legalisierung kann möglicherweise entfallen!

UZ Ursprungszeugnis
RE Handelsrechnung

EU Europäische Union

Land	Bescheinigung durch die IHK		GHORFA-Legalisierung der Dokumente vor der Konsulats-Legalisierung	Konsulats-Legalisierung	
	UZ Anzahl	RE Anzahl		des UZ	der RE
Ägypten	2	4		x, wenn Ursprungsland nicht EU	x, wenn Ursprungsland nicht EU
Äthiopien	1	3			
Algerien	1				
Angola		4			
Burkina Faso	1				
Elfenbeinküste	x, wenn Ursprungsland nicht EU				
Eritrea		3			

Bescheinigung von Außenwirtschaftsdokumenten durch die IHK und konsularische Legalisierung

Guinea-Bissau		4			
Kap Verde		4			
Komoren	1				
Libyen	3	4		x	x
Madagaskar	1	3 *			
Mali	1	3			
Marokko	x, für Wein				
Mosambik		4			
Ruanda	x, für best. Waren				
Sao Tomé und Príncipe Inseln		4			
Sierra Leone	1, für best. Waren				
Somalia	1				
Sudan	2, ab 10.000,00 US \$			x	
Tunesien		6 *			

Asien

* Eine Bescheinigung / Legalisierung kann möglicherweise entfallen!

UZ Ursprungszeugnis
RE Handelsrechnung

Land	Bescheinigung durch die IHK		GHORFA-Legalisierung der Dokumente vor der Konsulats-Legalisierung	Konsulats-Legalisierung	
	UZ Anzahl	RE Anzahl		des UZ	der RE
Afghanistan	3	x		x *	x *
Bahrain	2	4	x	x	x *
Bangladesch	2				
Brunei Darussalam	1				
Indien	x				
Irak	x *	5	x	x *	x
Iran	2	3		x *	x *
Israel	x, für best. Waren				
Japan	x, für Seiden-gewebe				
Jemen	2	2	x	x	x
Jordanien	1	2	x	x	x
Kambodscha	2	4			
Kasachstan	2				
Katar	1	2	x	x	x
Kirgisistan	2				
Demokratische Volksrepublik Korea (inoffiziell: Nord-korea)	x				

Bescheinigung von Außenwirtschaftsdokumenten durch die IHK und konsularische Legalisierung

Republik Korea (inoffiziell: Südkorea)	x				
Kuwait	1	3	x	x	x
Laos	1	3			
Libanon	1, für best. Waren				
Macau (Volksrepublik China)		4			
Malaysia	x, für best. Ursprungsländer				
Mongolei	x				
Nepal	x				
Oman	3	4	x	x	x
Pakistan	2				
Palästinensische Gebiete	x				
Sabah, Sarawak (Malaysia)	1				
Saudi-Arabien	x	2			
Syrien	3	4	x	x	x
Taiwan	x, für best. Waren				
Tadschikistan	2				
Turkmenistan	x				
Usbekistan	x				
Vereinigte Arabische Emirate	1	2	x	x	x
Vietnam	2				

Amerika

* Eine Bescheinigung / Legalisierung kann möglicherweise entfallen!

UZ Ursprungszeugnis
RE Handelsrechnung

Land	Bescheinigung durch die IHK		GHORFA-Legalisierung der Dokumente vor der Konsulats-Legalisierung	Konsulats-Legalisierung	
	UZ Anzahl	RE Anzahl		des UZ	der RE
Argentinien	1, für best. Waren u. Ursprungsländer	2, für best. Ursprungsländer		x, für best. Waren	x, für best. Ursprungsländer
Bolivien	1				
Brasilien	X, für best. Waren				
Costa Rica	2				
Dominikanische Republik		4 *			x

Bescheinigung von Außenwirtschaftsdokumenten durch die IHK und konsularische Legalisierung

Ecuador	x, für best. Ursprungsländer				
Guyana		3, für best. Ursprungsländer			
Jamaika	1, für best. Waren				
Kanada	x, für best. Waren bzw. Ursprungsländer				
Kolumbien	2, für best. Waren			x	
Mexico	x, für best. Waren bzw. Ursprungsländer				
Nicaragua	x, für best. Waren				
Panama	x, für best. Waren				
Paraguay	3, ab US \$ 100,-- cif	5, ab US \$ 100,-- cif		x, ab US \$ 100,-- cif	x, ab US \$ 100,-- cif
Venezuela	1, für best. Waren			x	
Vereinigte Staaten von Amerika	x, für Wein				

Ansprechpartner

Ansprechpartner in Ihrer IHK:

Jörg Schouren
 Telefon: 02131 9268-563
 Telefax: 02151 63544-563
 E-Mail: schouren@neuss.ihk.de